



**Referat 5**  
**Bauamt/Baurechtswesen**  
**Liegenschaftsverwaltung/Wohnungswesen**  
**Dr. Mario Zechner**  
Tel.: 03512/83211 - 342  
Fax: 03512/83211 - 222  
baurechtswesen@knittelfeld.at  
UID-Nr. der Stadtgemeinde Knittelfeld: ATU 28570007  
DVR: 0408778

GZ: 5/030-22/3939-2014

Knittelfeld, am 02.12.2014

**Gegenstand:** Ansuchen um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Straßenanlage zu Aufschließungszwecken für ein künftiges Wohnbauprojekt samt zugehörigen Einbauten, Nebenanlagen, Entwässerungsanlagen und Gestaltungsmaßnahmen, die gegenständliche bauliche Straßenanlage situiert auf dem Grundstück Nr. 735/1, EZ 2525, KG 65116 Knittelfeld

**Bauwerberin:** Sun & Style Wohnpark GmbH, FN 405761h, p.A. Hangweg 6-8, 8740 Zeltweg

**Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmtem Adressatenkreis**

**Baubehörde der Stadtgemeinde Knittelfeld**

**Kundmachung und Ladung**

**zur Bauverhandlung**

Mit ihrer Eingabe vom 21.10.2014 (= Einlangungsdatum bei der Baubehörde) hat die Sun & Style Wohnpark GmbH, FN 405761h, p.A. Hangweg 6-8, 8740 Zeltweg, gemäß § 22 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben der Aufschließung der Grundstücke „730/4, 733/1, 733/2, 734/1, 734/2, 735/1“ je KG 65116 Knittelfeld angesucht. Konkret gegenständlich ist die Errichtung bzw. der Neubau einer Straßenanlage („Anliegerstraße“, Aufschließungsstraße 1“, „Aufschließungsstraße 2“, „Aufschließungsstraße 3“) zu Aufschließungszwecken für ein künftiges Wohnbauprojekt samt zugehörigen Einbauten, Nebenanlagen, Entwässerungsanlagen und Gestaltungsmaßnahmen, wobei die gegenständliche Straßenanlage auf dem Grundstück Nr. 735/1, EZ 2525, KG 65116 Knittelfeld, situiert ist.

Hinsichtlich des durch das eingelangte Ansuchen definierten Verfahrensgegenstandes werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 24 ff Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, der Ortsaugenschein und die Bauverhandlung von Amts wegen für

**Mittwoch, den 17.12.2014, mit Beginn um 15:00 Uhr,**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: An Ort und Stelle  
Treffpunkt: Haupteingang Landschacherschule  
Landschachergasse 17, 8720 Knittelfeld

Verhandlungsleiter: Dr. Mario Zechner

Sachverständiger für den Straßen-  
und Wegebau: BM Ing. Edwin Galler

Bautechnischer Amtssachverständiger: Ing. Manfred Rohr

Hinweise:

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss allerdings mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zur Verhandlung zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 bis 27 Stmk. BauG 1995 und §§ 19 und 39 bis 44 AVG 1991 jeweils idgF

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 erheben.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass gemäß § 27 Absatz 3 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Absatz 1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie weiters, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung, nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Absatz 5 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, so gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist

die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Stadtbauamt Knittelfeld, per Anschrift Rathaus der Stadt Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld, 3. Stock, Zimmer Nr. 303, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Dem Ansuchen würde weiters stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Absatz 4 AVG 1991 ferner kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird schließlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Knittelfeld und zusätzlich auch durch Veröffentlichung auf der Website der Stadt Knittelfeld unter [www.knittelfeld.at](http://www.knittelfeld.at) unter <http://www.knittelfeld.at/leben-in-knittelfeld/lebensbereiche/bauen-und-wohnen/kundmachungen/> kundgemacht wurde.

Ergeht jeweils gegen Zustellnachweis gleichlautend an:

Bauwerberin/Eigentümerin: Sun and Style Wohnpark GmbH FN 405761h, Hangweg 6-8, 8740 Zeltweg

Nachbarn: Agrargemeinschaft Gut Landschach, Quellengasse 3, 8720 Knittelfeld  
Herwig Ahm, Landschacher Gasse 27, 8720 Knittelfeld  
Gianna Chatzatoglou, Landschacher Gasse 27, 8720 Knittelfeld  
Ilhan Ciftci, Stubalpenstraße 14/3, 8720 Apfelberg  
Karin Erhardt, Dr.-Pözl-Gasse 9, 8720 Knittelfeld  
Wendelin Erhardt, Dr.-Pözl-Gasse 9, 8720 Knittelfeld  
Dr. Heidelinde Fell, Südtiroler Straße 1, 8720 Knittelfeld  
Nevenka Grgic, Stubalpenstraße 20/2, 8720 Apfelberg  
Pavo Grgic, Stubalpenstraße 20/2, 8720 Apfelberg  
Heidi Hrastnik, Kärntnerstraße 19/4, 8741 Weißkirchen in Steiermark  
Barbara Kerschenbauer, Südtiroler Straße 5, 8720 Knittelfeld  
Manfred Kerschenbauer, Südtiroler Straße 5, 8720 Knittelfeld  
Claudia Krasovec, Dr.-Pözl-Gasse 11, 8720 Knittelfeld  
Marko Krasovec, Dr.-Pözl-Gasse 11, 8720 Knittelfeld  
Franziska Lackner, Südtiroler Straße 7, 8720 Knittelfeld  
Hubert Lackner, Südtiroler Straße 7, 8720 Knittelfeld  
ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien  
Öffentl. Gut, Stadtgem. Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld  
Johannes Ott, Südtiroler Straße 3, 8720 Knittelfeld  
OWG, Lindenallee 2a, 8720 Knittelfeld  
Manfred Pirkwieser, Stubalpenstraße 24/2, 8720 Apfelberg  
Anita Pistrich, Stubalpenstraße 20/1, 8720 Apfelberg  
Mario Pistrich, Stubalpenstraße 20/1, 8720 Apfelberg  
Dr. Waltraud Profanter, Stubalpenstraße 28/2, 8720 Apfelberg  
Franz Sattler, Stubalpenstraße 16/1, 8720 Apfelberg  
Helga Sattler, Stubalpenstraße 16/2, 8720 Apfelberg  
Peter Sattler, Stubalpenstraße 16/2, 8720 Apfelberg  
Christa Schicho, Stubalpenstraße 28/1, 8720 Apfelberg  
Peter Spannring, Stubalpenstraße 18/4, 8720 Apfelberg  
Stadtgemeinde Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld  
Karl Sterba, Stubalpenstraße 26/1, 8720 Apfelberg  
bausachverständiger: bautechn. Amts-SV Ing. Manfred Rohr, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld  
Sachverständiger BM Ing. Edwin Galler, Althofen 1a, 8842 Katsch/Mur  
Straßenbau:  
Planverfasser: TB für Kulturtechnik, Ing. Ernst Hackenberg, Flurweg 30, 8753 Fohnsdorf  
Sonstige Beteiligte: Energie Steiermark Technik GmbH Betriebsreg. Nord, Prettschachstraße 20, 8700 Leoben

Energie Steiermark Wärme GmbH Abt. Ferngas, Schubertstraße 33, 8720 Knittelfeld  
Energie Steiermark Wärme GmbH Abt. Fernwärme, Schubertstraße 33, 8720 Knittelfeld  
Ref. 6, z. Hd. Ing. Bernd Rehschützecker, Anton-Regner-Straße 31, 8720 Knittelfeld  
Ref. 6, Kanalbauamt, z.Hd. Klaus Wallner, Anton-Regner-Straße 31, 8720 Knittelfeld  
Ref. 7, Betr. der Wasserwirtschaft, z. Hd. Josef Kropf, Anton-Regner-Straße 31a, 8720 Knittelfeld

Ferner:

1. Referat 5
2. Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmtem Adressatenkreis durch Anschlag an der Amtstafel
3. Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmtem Adressatenkreis auf der Internetseite bzw. Homepage der Stadtgemeinde Knittelfeld unter <http://www.knittelfeld.at/leben-in-knittelfeld.at/lebensbereiche/bauen-und-wohnen/kundmachungen/>

Der Bürgermeister:  
LAbg. Ing. Gerald Schmid

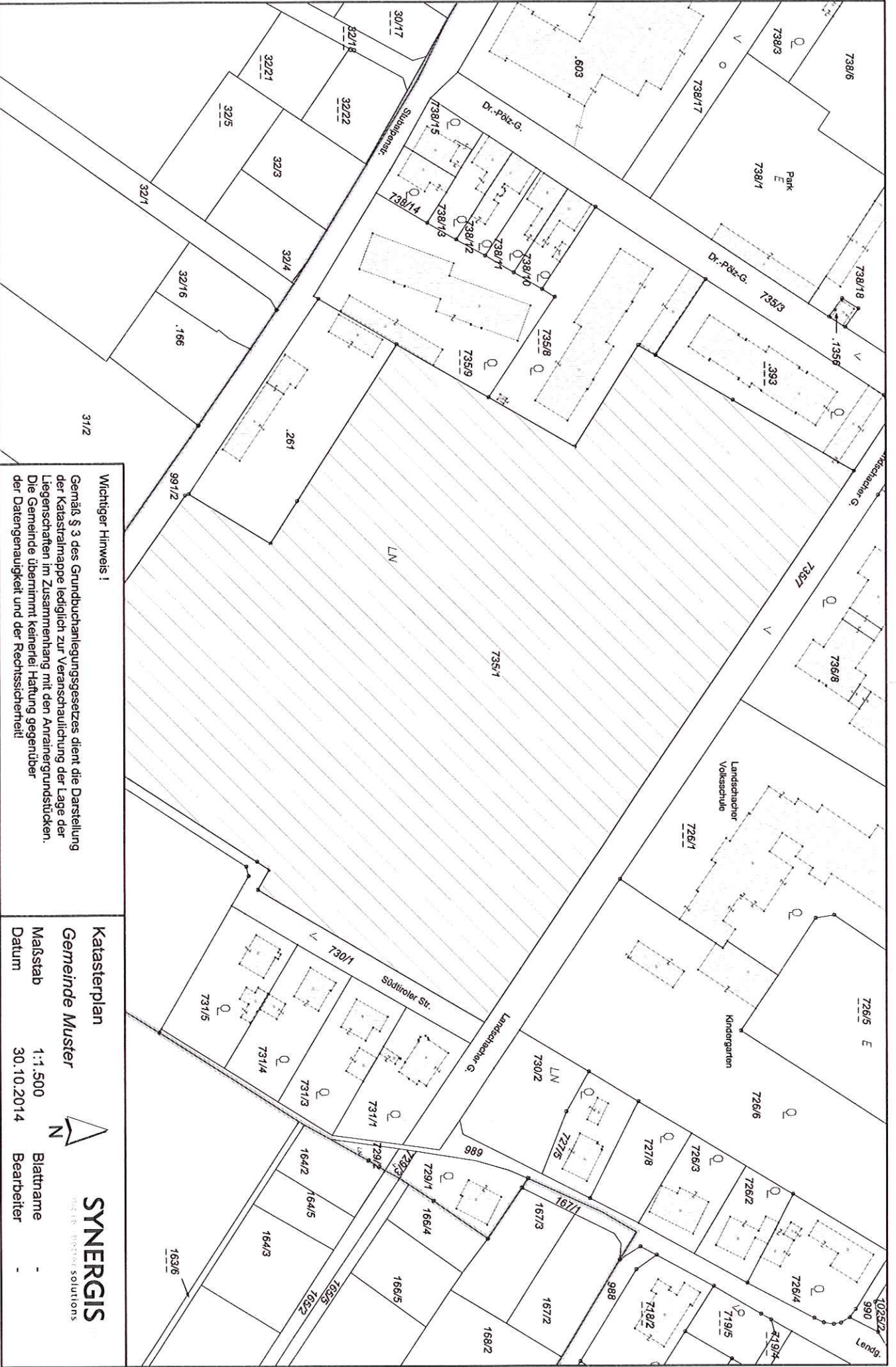
Angeschlagen am .....  
Abgenommen am .....



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.knittelfeld.at/amtssignatur](http://www.knittelfeld.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht von Bürgermeister LAbg. Ing. Gerald Schmid, 04.12.2014 14:30:55



**Wichtiger Hinweis !**

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

**Katasterplan**

Gemeinde **Muster**

Maßstab 1:1.500

Datum 30.10.2014



**SYNERGIS**  
DIGITAL PROJECT SOLUTIONS

Blattnummer -

Bearbeiter -